



BfR Symposium, 27.06.2014

**Tierische Nebenprodukte bei der Schlachtung -
Risiken bei der Nutzung und Entsorgung**

**Grundsätze der
Verordnung (EG)
Nr. 1069/2009**

Dr. Alexander Heinrich

Referat 322 Tiergesundheit

Gliederung

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Ziel**
- 3. Anwendungsbereich**
- 4. Amtliche Kontrolle**
- 5. Pflichten der Unternehmer**
- 6. Tiergesundheitliche Beschränkungen**
- 7. Kategorisierung**
- 8. Fütterungsverbot**
- 9. Beseitigung**
- 10. Verwendung**
- 11. Kennzeichnung**
- 12. Entscheidung des Unternehmers**
- 13. Endpunkt**
- 14. Sammlung**
- 15. Rückverfolgbarkeit**
- 16. Registrierung**
- 17. Zulassung**
- 18. Eigenkontrollen**
- 19. Inverkehrbringen**
- 20. Diskussion**

1.1 Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Verordnung (EU) Nr. 142/2011

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Sie gelten ab dem 4. März 2011.

Diese Verordnungen sind in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1.2. Nationale Rechtsgrundlagen

**Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
(TierNebG)**

**Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung
(TierNebV)**

Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung

Ausführungsgesetze und Verordnungen der Länder

2. Ziel

Artikel 1

Die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sollen verhindert bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Die Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette soll geschützt werden.

3. Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)

Tierische Nebenprodukte

und ihre

Folgeprodukte,

**die gemäß dem Gemeinschaftsrecht vom Verzehr
ausgeschlossen sind.**

3. Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)

Die Verordnung gilt für Produkte, die aufgrund einer Entscheidung eines Unternehmers, die unwiderruflich ist, von der Lebensmittelkette ausgeschlossen sind und für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmt sind:

- i) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die gemäß dem Gemeinschaftsrecht verzehrt werden dürfen;**
- ii) Rohstoffe für die Erzeugung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.**

3. Anwendungsbereich der Verordnung (EG)

Nr. 1069/2009

Artikel 3

Definitionen:

1. „Tierische Nebenprodukte“:

ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen;

2. „Folgeprodukt“:

Produkte, die durch eine(n) oder mehrere Behandlungen, Umwandlungen oder Verarbeitungsschritte aus tierischen Nebenprodukten gewonnen werden.

4. Amtliche Kontrolle

Artikel 45

Die zuständige Behörde führt in regelmäßigen Abständen amtliche Kontrollen durch und überwacht die Handhabung von unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden tierischen Nebenprodukten und deren Folgeprodukten.



4. Amtliche Kontrolle

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Die zuständige Behörde führt eine amtliche Überwachung durch, um zu überprüfen, ob die Lebensmittelunternehmer die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 einhalten.

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 abgelöst.





4. Amtliche Kontrolle

Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil E Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Der amtliche Tierarzt hat u. a. die Entfernung und das Getrennthalten und gegebenenfalls die Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften für solche Produkte zu überprüfen.



5. Pflichten der Unternehmer

Artikel 4 Absatz 1

Sobald die Unternehmer tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte herstellen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, haben sie diese zu kennzeichnen und zu gewährleisten, dass sie in Übereinstimmung mit dieser Verordnung behandelt werden (Ausgangspunkt).

5. Pflichten der Unternehmer

Artikel 4 Absatz 2

Die Unternehmer stellen in allen Phasen der Sammlung, des Transports, der Handhabung, der Verarbeitung, der Umwandlung, der Bearbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung und Entsorgung in den unter ihrer Kontrolle stehenden Unternehmen sicher, dass tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte den Anforderungen dieser Verordnung, die für ihre Aktivitäten von Bedeutung sind, gerecht werden.

6. Tiergesundheitliche Beschränkungen

Artikel 6

Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Tieren empfänglicher Arten dürfen nicht aus Haltungsbetrieben, Anlagen, Betrieben oder Gebieten versandt werden, die Beschränkungen unterliegen

- a) gemäß den gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften oder**
- b) aufgrund des Auftretens einer schweren übertragbaren Krankheit,**
 - i) die in Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG aufgelistet ist oder**
 - ii) die gemäß Unterabsatz 2 erlassen wurden.**
(schwere übertragbare Krankheiten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011)

7. Kategorisierung

Artikel 7

Kategorisierung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte

Tierische Nebenprodukte werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in spezifische Kategorien eingestuft:

- Material der Kategorie 1 (= hohes Risiko) (Artikel 8),
- Material der Kategorie 2 (= mittleres Risiko) (Artikel 9),
- Material der Kategorie 3 (= geringes Risiko) (Artikel 10).

7. Kategorisierung

Artikel 8

Material der Kategorie 1

- a) Ganze Tierkörper und alle Körperteile, einschließlich Häute und Felle, folgender Tiere:
 - i) TSE-verdächtige Tiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde;
- b) folgendes Material
 - i) Spezifiziertes Risikomaterial (SRM);
 - ii) Ganze Tierkörper oder Teile toter Tiere, die zum Zeitpunkt der Beseitigung spezifiziertes Risikomaterial (SRM) enthalten;

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 1 (Artikel 8)

- c) Tierische Nebenprodukte von Tieren, die einer illegalen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22 oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23 unterzogen wurden;
- d) Tierische Nebenprodukte, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Gruppe B (3) des Anhangs I der Richtlinie 96/23 aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den gemeinschaftlich festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen, den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten;

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 1 (Artikel 8)

- e) tierische Nebenprodukte, die bei der in den Vorschriften zur Umsetzung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden;**
- f) Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln**
- g) Gemische von Material der Kategorie 1 mit Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 oder mit Material beider Kategorien.**

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 2 (Artikel 9)

- a) Gülle, nicht mineralisierter Guano sowie Magen- und Darminhalt;**
- b) tierische Nebenprodukte, die bei der Behandlung von Abwasser eingesammelt werden**
 - i) von Anlagen oder Betrieben, die Material der Kategorie 2 verarbeiten oder**
 - ii) von Schlachthöfen, die nicht unter Artikel 8 Buchstabe e fallen;**

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 2 (Artikel 9)

- c) Tierische Nebenprodukte, die Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Kontaminanten aufweisen, die über den gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 96/23/EG zulässigen Grenzwerten liegen;
- d) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aufgrund des Vorliegens von Fremdkörpern als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurden;
- e) Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1 aus Drittland oder Mitgliedstaat, die die Vorschriften nicht erfüllen.

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 2 (Artikel 9)

- f) Andere Tierkörper und Teile von Tieren als die in Artikel 8 oder Artikel 10 genannten,**
 - i) die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden;**
 - ii) Föten**
- g) Gemische von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3**
- h) andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3**

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 3 (Artikel 10)

Artikel 10 Buchstabe a

Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder, im Fall von getötetem Wild, ganze Körper oder Teile von getöteten Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht dafür bestimmt sind.

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 3 (Artikel 10)

Artikel 10 Buchstabe b

Teile von Tieren,

- die in einem Schlachthof geschlachtet und
- nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden:

- i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 3

Fortsetzung Artikel 10 Buchstabe b

ii) Geflügelköpfe

iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt; Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen von

- anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen sowie

- Wiederkäuern, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis getestet wurden.

iv) Schweinsborsten

v) Federn

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 3 (Artikel 10)

Artikel 10 Buchstabe d

Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von den folgenden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden:

- i) anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen sowie**
- ii) Wiederkäuern, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis getestet wurden.**

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 3 (Artikel 10)

Artikel 10 Buchstabe e

Tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grießen und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung.

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 3 (Artikel 10)

Artikel 10 Buchstabe f

Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, bestimmt sind.

7. Kategorisierung

Material der Kategorie 3 (Artikel 10)

- n) Häute und Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von toten Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;
- o) Fettgewebe von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und als nach einer Schlachtieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;
- p) andere Küchen- und Speiseabfälle als die in Artikel 8 Buchstabe f genannten

7. Kategorisierung

Voraussetzungen für die Einstufung als Material der Kategorie 3

- **Genusstauglich**

oder

- **Das Material stammt von Tieren bzw. es handelt sich um tierische Nebenprodukte, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen**

oder

- **Tierische Nebenprodukte, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht**

und

- **Es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontamination der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte mit Krankheitserregern und eine Kreuzkontamination zwischen verschiedenen Kategorien zu vermeiden.**

8. Fütterungsverbot

Artikel 11 Absatz 1

Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung
Folgende Verwendungszwecke tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte sind verboten:

- Die Fütterung von Landtieren einer bestimmten Art außer Pelztieren und die Fütterung von Zuchtfisch mit verarbeitetem tierischem Eiweiß, das aus Körpern oder Teilen von Körpern von Tieren derselben Art gewonnen wurde;
- Die Fütterung von Nutztieren, außer Pelztieren, mit Küchen- und Speiseabfällen oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die Küchen- und Speiseabfälle enthalten oder daraus hergestellt wurden;
- Wartezeit von 21 Tagen bei Gewinnung von Grünfutter

9. Beseitigung

Artikel 4 Absatz 4

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein angemessenes System auf ihrem Hoheitsgebiet besteht, mit dessen Hilfe sichergestellt wird, dass tierische Nebenprodukte:

- a) unverzüglich eingesammelt, gekennzeichnet und transportiert sowie**
- b) gemäß dieser Verordnung behandelt, verwendet oder beseitigt werden.**

§ 3 TierNebG

Die Beseitigungspflichtigen haben Material der

- Kategorie 1 sowie**
 - Kategorie 2 – ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt –**
- abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen.**

9. Beseitigung

Artikel 12

Material der Kategorie 1

- a) als Abfall durch Verbrennung
- b) durch Mitverbrennung als Abfall
- c) Deponierung nach Drucksterilisation (Ausnahme: TSE-verdächtige Tiere und SRM)
- d) Deponie (Küchen- und Speiseabfälle aus international eingesetzten Verkehrsmitteln)
- e) Brennstoff
- f) zur Herstellung von Folgeprodukten gemäß Artikel 33, 34 und 36

10. Verwendung

Artikel 13

Material der Kategorie 2

- d) Herstellung von organischen Düngemitteln/Bodenverbesserungsmitteln (ODM/BVM)**
- e) Kompostierung oder Biogas**
- f) Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen (Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Kolostrum, Eier und Eiprodukte) sofern keine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit besteht.**

10. Verwendung

Artikel 14

Verwendungsmöglichkeiten für Material der Kategorie 3

d) Verarbeitung

- i) Herstellung von Futtermittel für andere Nutztiere (mit Ausnahmen)
- ii) Herstellung von Futtermittel für Pelztiere
- iii) Herstellung von Heimtierfutter (mit Ausnahmen, Artikel 35 a Ziffer i)

- e) Produktion von rohem Heimtierfutter mit Einschränkungen (Artikel 10 a und b Ziffern i und ii gemäß Artikel 35 a Ziffer iii)

10. Verwendung

Ausnahmen Beseitigung und Verwendung

Artikel 17

Forschungszwecke und andere spezifische Zwecke

(Ausstellungszwecke, künstlerische Aktivitäten, Diagnose-, Bildungs- oder Forschungszwecke)

Artikel 18

Besondere Fütterungszwecke

Zootiere, Zirkustiere, Reptilien und Raubvögel, Pelztiere, Wildtiere, Hunde aus anerkannten Zwingern oder Meuten, Hunde und Katzen in Tierheimen, Maden und Würmer als Fischköder.

10. Verwendung

Artikel 26

Handhabung tierischer Nebenprodukte in Lebensmittelunternehmen

(1) Die Bearbeitung, Verarbeitung und Lagerung tierischer Nebenprodukte in gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 oder gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zugelassenen oder registrierten Betrieben oder Anlagen erfolgt unter Bedingungen, die Kreuzkontaminationen verhindern, und gegebenenfalls in einem eigenständigen Teil des Betriebs oder der Anlage.

(2) Ausnahme für Rohmaterialien für die Herstellung von Gelatine und Kollagen anhand strikter Trennung TNP und LM

11. Kennzeichnung

**Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m.
Anhang VIII Kap. II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011
Nr. 2 Buchstabe a und b)**

Material der Kategorie 1 „Nur zur Beseitigung“

**Bei Material der Kategorie 2 (außer Gülle und Magen-
und Darminhalt) und Folgeprodukten**

Material der Kategorie 2 „Nicht zur Verfütterung“

bzw.

**bei besonderen Fütterungszwecken (Zoo- und
Zirkustiere, Reptilien und Raubvögeln, Pelztieren,
Wildtieren, Hunden aus anerkannten Zwingern oder
Meuten, Hunden und Katzen in Tierheimen, Maden
und Würmern, die als Fischköder verwendet werden:**

„Zur Verfütterung an“

11. Kennzeichnung

Bei Material der Kategorie 2 (außer Gülle und Magen- und Darminhalt) und Folgeprodukten

Bei Hörnern, Hufen und anderem Material zur Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln:

Material der Kategorie 2

„Nicht für den menschlichen Verzehr und nicht zur Fütterung“

11. Kennzeichnung

**Während der Beförderung und der Lagerung:
Bei Material der Kategorie 3**

Material der Kategorie 3

„Nicht für den menschlichen Verzehr“

Bei Gelatine aus Material der Kategorie 3:

„Für Tierfutter geeignete Gelatine“

Bei Kollagen aus Material der Kategorie 3:

„Für Tierfutter geeignetes Kollagen“

Bei rohem Heimtierfutter: „Nur als Heimtierfutter“

11. Kennzeichnung

Farbcodierung

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m.

Artikel 15 und Anhang VIII Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

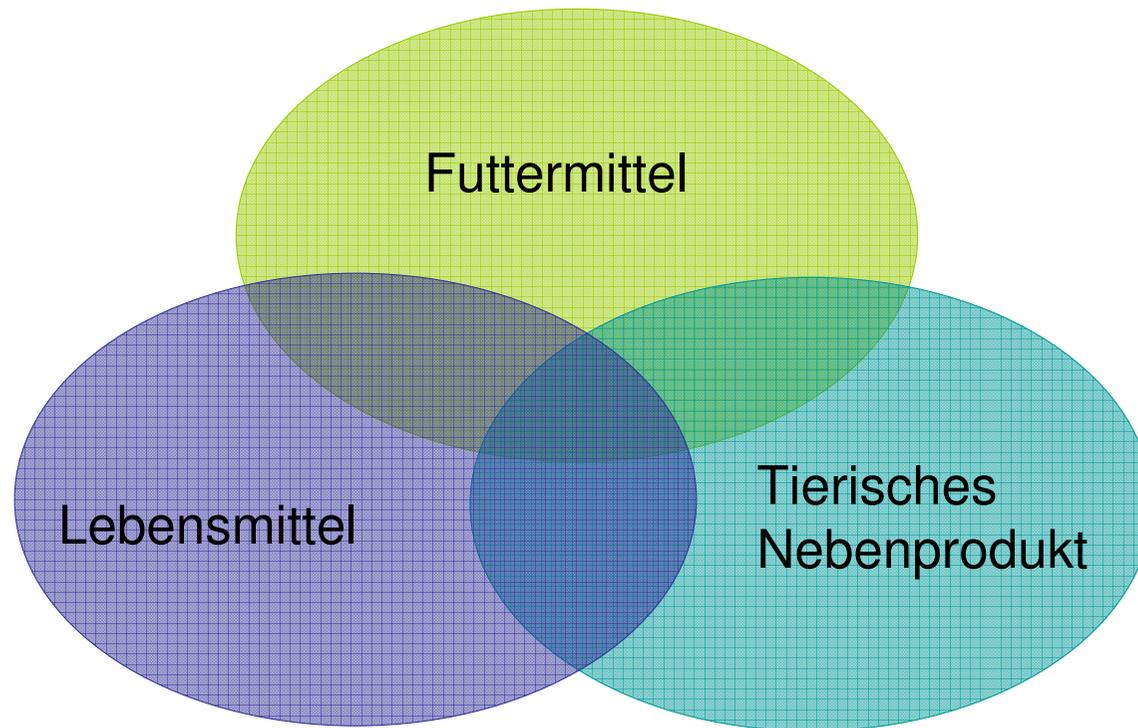
- Bei Material der Kategorie 1 mit schwarzer Farbe
- Bei Material der Kategorie 2 mit **gelber** Farbe
- Bei Material der Kategorie 3 mit **grüner** Farbe

Farbcode auf Oberfläche, Verpackungen, Behälter oder Fahrzeugen oder auf einem daran angebrachten Etikett oder Bildzeichen

Gilt auch national (§ 9 a TierNebV)

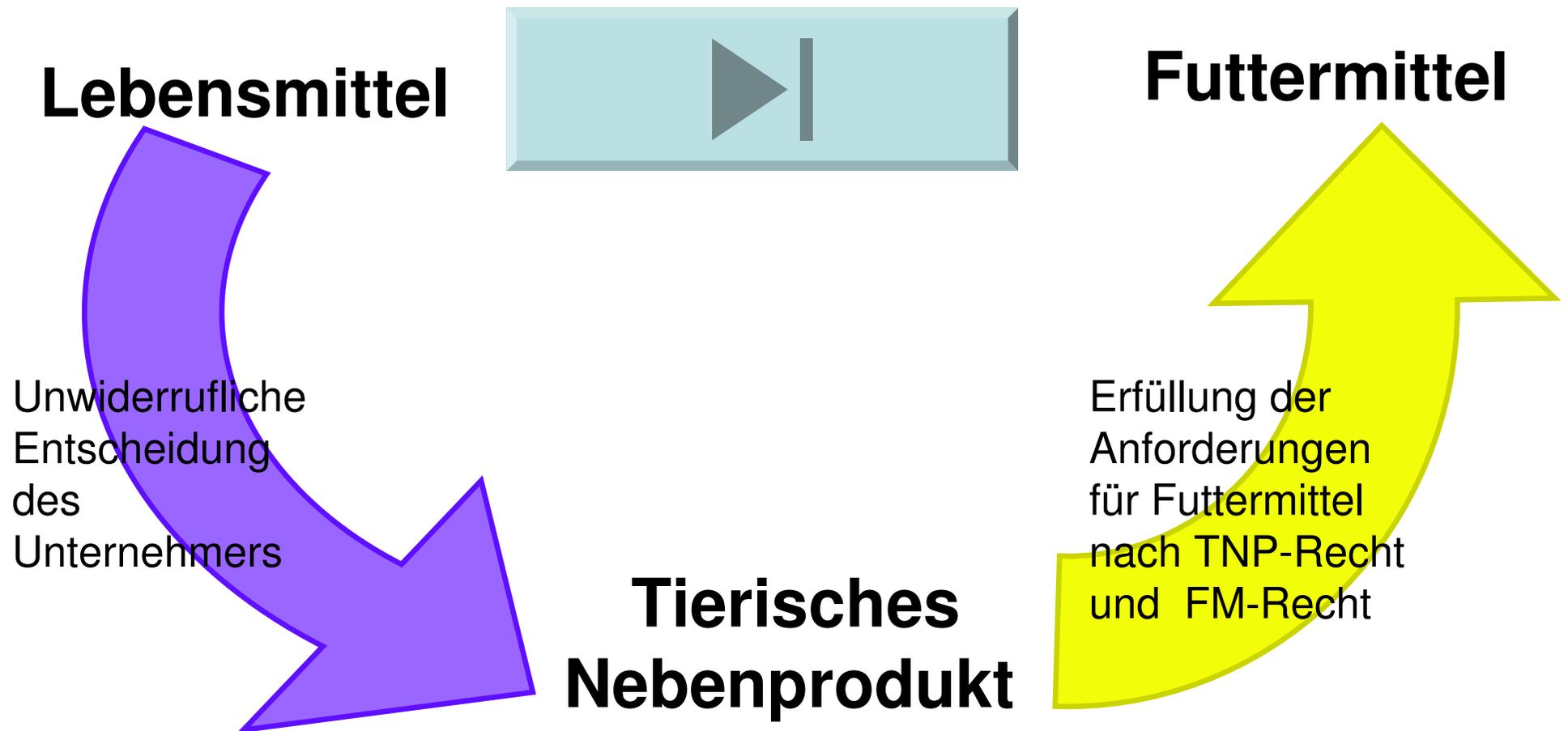
12. Entscheidung des Unternehmers

Wie wird ein Lebensmittel zu Futtermittel?



12. Entscheidung des Unternehmers

Wie wird ein Lebensmittel zu Futtermittel?



12. Entscheidung des Unternehmers

Sobald die Entscheidung gefallen ist:

- Keine Verwendung als Lebensmittel,**
- Bestimmung für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr**

handelt es sich nicht mehr um Lebensmittel, sondern um tierische Nebenprodukte.

Das bedeutet, dass die Sendungen von einem Handelspapier nach nationalen Normen bzw. im innergemeinschaftlichen Handel gemäß Kapitel III Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet werden müssen.

13. Endpunkt

Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 i. V. mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

- a) Biodiesel
- b) Verarbeitetes Heimtierfutter
- c) Kauspielzeug
- d) Häute und Felle
- e) Wolle und Haare
- f) Federn und Daunen
- g) Pelze
- h) Fischöl
- i) Kraft- und Brennstoffe

14. Sammlung

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

- (1) Die Unternehmer sammeln ein, kennzeichnen und transportieren tierische Nebenprodukte unverzüglich unter Bedingungen, die Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindern.**

- (2) Die Unternehmer stellen sicher, dass tierische Nebenprodukte und daraus gewonnene Produkte beim Transport von einem Handelspapier begleitet werden.**

14. Sammlung

**Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m.
Artikel 17 und Anhang VIII Kapitel I Nummer 2
Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 142/2011**

Unverarbeitetes Material der Kategorie 3, das zur Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Heimtierfutter bestimmt ist, muss gekühlt, tiefgefroren oder siliert gelagert und befördert werden, sofern es nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Sammlung/Abholung bzw. nach Ende der Lagerung in gekühlter oder tiefgefrorener Form verarbeitet wird, wenn die anschließende Beförderung in Transportmitteln erfolgt, in denen die Lagertemperatur aufrechterhalten wird.

15. Rückverfolgbarkeit

Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Unternehmer, die tierische Nebenprodukte oder daraus gewonnene Produkte versenden, transportieren oder in Empfang nehmen, führen Aufzeichnungen über die Sendungen und die damit zusammenhängenden Handelspapiere oder Gesundheitsbescheinigungen.

16. Registrierung

Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

**Registrierungspflicht für alle Anlagen oder Betriebe,
die auf einer der Stufen**

- der Erzeugung,**
- des Transports,**
- der Handhabung,**
- der Verarbeitung,**
- der Lagerung,**
- des Inverkehrbringens,**
- des Vertriebs,**
- der Verwendung oder**
- der Beseitigung**

**von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten
aktiv sind.**

16. Registrierung

Ausnahme:

Artikel 23 Absatz 4

Abweichend von Absatz 1, ist keine Meldung im Hinblick auf eine Registrierung erforderlich für Tätigkeiten mit Bezug auf Anlagen, die tierische Nebenprodukte erzeugen, die bereits in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen oder registriert wurden und für Tätigkeiten, bezogen auf Anlagen oder Betriebe, die bereits in Übereinstimmung mit Artikel 24 dieser Verordnung zugelassen wurden.

17. Zulassung

Artikel 24

Zulassung von Anlagen oder Betrieben

- a) Verarbeitung
- b) Verbrennung
- c) Mitverbrennung
- d) Verwendung als Brennstoff
- e) Herstellung von Heimtierfutter
- f) Herstellung von ODM/BVM
- g) Umwandlung zu Biogas oder Kompost
- h) Zwischenbehandlung
- i) Lagerung von tierischen Nebenprodukten
- j) Lagerung von Folgeprodukten

18. Eigenkontrollen

Artikel 28

Die Unternehmer richten in ihren Anlagen oder Betrieben Eigenkontrollen zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung ein, führen sie durch und halten sie aufrecht. Sie stellen sicher, dass keine tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung.

19. Inverkehrbringen

Artikel 31

Futtermittel, insofern es sich um Material der Kategorie 3 mit Ausnahmen (Artikel 10 Buchstaben n, o und p: Teile von toten Tieren, Fette ohne Fleischuntersuchung und Küchen- und Speiseabfälle) handelt. Sammlung oder Verarbeitung erfolgt im Einklang mit Vorschriften.

Artikel 32

Organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel

Nur aus Material der Kategorie 2 oder 3

Verarbeitung

Zusätzlich: Fermentationsrückstände

19. Inverkehrbringen

Artikel 33

Folgende Folgeprodukte

- a) kosmetische Mittel (RL 76/768/EWG)**
- b) aktive implantierbare medizinische Geräte (RL 90/385/EWG)**
- c) Medizinprodukte (RL 93/42/EWG)**
- d) In-vitro-Diagnostika (RL 98/97/EG)**
- e) Tierarzneimittel (RL 2001/82)**
- f) Arzneimittel (RL 2001/83)**

Artikel 36

Andere Folgeprodukte, sofern diese nicht zur Verwendung als Futter- oder Düngemittel, oder zur Fütterung von Pelztieren bestimmt sind.

19. Inverkehrbringen

Artikel 38

Sichere Bearbeitung von anderen Folgeprodukten

Die sichere Bearbeitung umfasst die Anwendung eines Herstellungsprozesses auf das verwendete Material, mit dem Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier, die von dem verwendeten Material oder von anderen im Herstellungsprozess anfallenden Stoffen ausgehen, auf ein annehmbares Niveau verringert werden.

Es ist sicherzustellen, insbesondere durch Maßnahmen zur Testung des Endprodukts, dass das Folgeprodukt keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt.

20. Diskussion

Fragen?